



# **A**MTSBLATT

**FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF**

Nr. 27 vom 01.12.2017

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>2</b>
<b>2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath</b>	<b>3</b>
<b>Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Änderungsgenehmigung zur Anpassung des Klinkertransports“</b>	<b>4</b>
<b>Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden vom 30.10.2014</b>	<b>6</b>
<b>Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93“ für das Haushaltsjahr 2017</b>	<b>7</b>

# Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Hauptschule Oberviechtach für das Haushaltsjahr 2017

## I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Oberviechtach in ihrer öffentlichen Sitzung am 23. Oktober 2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

<b>Verwaltungshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	850.000 Euro
und im	
<b>Vermögenshaushalt</b> in den Einnahmen und Ausgaben mit	29.000 Euro ab.

### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

### § 4

#### Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 658.900 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 273 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.413,5531 Euro festgesetzt.

#### Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahme nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 9.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 273 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 32,9670 Euro festgesetzt.

### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

### § 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. jeden ersten Quartalmonats fällig.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

### II.

Das Landratsamt Schwandorf hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 13. November 2017, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Oberviechtach, Nabburger Str. 2, 92526 Oberviechtach während der Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem während der Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Oberviechtach, 16.11.2017  
Schulverband Oberviechtach  
Weigl  
Schulverbandsvorsitzender

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath vom 20. November 2017**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath folgende

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:**

#### **§ 1 Änderungsinhalt**

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath vom 12. November 1996 wird wie folgt geändert:

#### **1. Nach § 19 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:**

(1a) <sup>1</sup>Die Gemeinde ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Funkwasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. <sup>2</sup>Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. <sup>3</sup>Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer;
- aktueller Zählerstand;
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre;
- Durchflusswerte;
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte;
- Betriebs- und Ausfallzeiten;
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte).

<sup>4</sup>Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. <sup>5</sup>Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der gemeindlichen Wasserversorgungsanlage erforderlich ist. <sup>6</sup>Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig. <sup>7</sup>Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. <sup>8</sup>Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tagen zu löschen. <sup>9</sup>Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens 5 Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. <sup>10</sup>Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

## **2. § 19 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

(4) Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Wernberg-Köblitz, 22.11.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung Neunaigen-Kemnath

Vitus Bauer

Verbandsvorsitzender

## **Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 BImSchG; HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld; Änderungsgenehmigung zur Anpassung des Klinkertransports“**

Das Landratsamt Schwandorf hat der HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg, Berliner Straße 6, mit Bescheid vom 24.11.2017 (Zeichen 3112017003) die Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für das Vorhaben „Anpassung Klinkertransport an den WTO1“ im Rahmen der Modernisierung des Zementwerks in

Burglengenfeld, Schmidmühlener Straße 30 (Werksgelände u.a. Flurnummern 492/1 und 488/1 der Gemarkung Burglengenfeld), erteilt.

Beim Zementwerk handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (Nr. 3.1a in Anhang 1 der Richtlinie), für die das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich ist.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

### **Verfügender Teil**

„Der HeidelbergCement AG mit Sitz in 69120 Heidelberg werden folgende Änderungsmaßnahmen am Zementwerk Burglengenfeld auf der Flurnummer 492/1 der Gemarkung Burglengenfeld genehmigt:

- a) Bauliche Anpassung des vorhandenen Klinkerkanales nach dem Klinkerkühler des WTO 3 (künftig WTO 1) auf die neuen Anlagengegebenheiten,
- b) Ersatz vorhandener Förderaggregate zum Abtransport des Zementklinkers,
- c) Erneuerung einer Entstaubungsanlage,
- d) Einbinden bestehender Entstaubungsanlagen in das System,
- e) Neubau einer Klinkerverteilstation, um den Zementklinker wieder auf die weiteren bestehenden Klinkertransporte aufgeben zu können.
- f) Betrieb der in Nr. 1.1 lit. a) bis e) genannten Anlagenteile ab der Inbetriebnahme des neuen Wärmetauscherofens WTO 1, der mit Bescheiden des Landratsamtes Schwandorf vom 06.02.2017, Zeichen 3112015001 (Erste Teilgenehmigung), vom 15.02.2017, Zeichen 3112016002 (Zweite Teilgenehmigung) und vom 23.06.2017 (Dritte und abschließende Teilgenehmigung) genehmigt wurde.“

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**<sup>1</sup> Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Änderungsteilgenehmigung ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen zum Immissionsschutz- und Baurecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich der Begründung) liegt zwei Wochen lang, nämlich vom 01.12.2017 bis 17.12.2017, im Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 123, zur Einsichtnahme aus. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag 08.00 bis 15<sup>30</sup> Uhr, Freitag 08.00 bis 12<sup>00</sup>Uhr

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Schwandorf, 01.12.2017  
Landratsamt Schwandorf  
Ebeling  
Landrat

### **Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden vom 30.10.2014**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung (BGS/WAS):

#### § 1

#### Änderung von Vorschriften

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,31 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche 6,51 €“

2. § 9 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss ( $Q_3$ ) bzw. Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss bzw. Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

3. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr beträgt 1,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

4. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,18 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

## § 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Fensterbach, 22.11.2017

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Fensterbach und Schmidgaden

Ziegler

Verbandsvorsitzender

## **Haushaltssatzung für den Zweckverband „Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 für das Haushaltsjahr 2017**

### I.

Auf Grund der Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung – GO – und § 18 der Zweckverbandssatzung vom 02.05.2006 erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

### **im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 129.000 EUR  
und

### **im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.139.000 EUR  
ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf 1.100.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 02.05.2006 eine Umlage:

- a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf 122.700 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	55.215 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	55.215 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	12.270 EUR

- b) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushalts wird auf 39.000 EUR festgesetzt und wie folgt auf die Verbandsmitglieder umgelegt:

Stadt Schwandorf	45 %	17.550 EUR
Gemeinde Wackersdorf	45 %	17.550 EUR
Gemeinde Steinberg am See	10 %	3.900 EUR

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 21.500 EUR festgesetzt

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

## II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 27. November 2017, Az. 2.1-941-2017/005508 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2017 des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93 genehmigt.



### III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93, Rathaus Schwandorf, Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf, Zimmer Nr. 230, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwandorf, 29.11.2017

Zweckverband Interkommunales Gewerbegebiet an der A 93

Thomas Falter

Verbandsvorsitzender